

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

1983

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 (DW)

Datum

27. Juni 1983

Betrifft, die Marktgemeinde Lasseo, Schmetterlingswiese in der KG. Schönfeld,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Für den Bezirkshauptmannschaftsbescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 279/2,
KG. Schönfeld, (Schmetterlingswiese), Eigentümer Marktgemeinde
Lasseo, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Begründung

Östlich der Straße Schönfeld - Oberweiden befindet sich weniger
als 1 km von ersterem Ort entfernt zwischen den kernigen land-
wirtschaftlich nicht genutzte Parzelle mit schottrigen Untergrund,
die mit Kiefern aufzuforsten versucht wurde. Unmittelbar an die
Straße angrenzend ist ein Areal vorhanden, auf dem die Bäume nur
spärlich aufgekommen sind. Gerade diese kleine Fläche beherbergt
das letzte Vorkommen eines kleinen Schmetterlings in Österreich,
der auch sonst nur von ganz wenigen Stellen in Südosteuropa bekannt
geworden ist. Es handelt sich um die Psychide (fam. Sackträger)
Epichnopterix undella F.R. in der Subspecies schwingenschussii Ebl.,
die überhaupt nur aus Sandgebieten des Marchfeldes gemeldet wurde,
aber heute durch Aufforstungen außerhalb der genannten Stelle nirgends
mehr vorkommt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lasseo,
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bearbeitung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum

13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)



Handwritten signature of Dr. Leiss.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Beschneidung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen begründeten
Einspruch zu erheben und ist mit 2 100,-- Bundesangelei-
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lasseo,
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Begründung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter
Stipanitz

02282/2561
Kl. 51 DW

Datum

13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen begründeten
Einspruch zu erheben und ist mit 2 100,-- Bundesangelei-
marke zu versehen.